



## Bekanntmachung

### **Kommunalwahlen am 12.09.2021**

#### **Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen** für die Kreistagswahl und die Wahl des Landrates im Wahlbereich 6 - Stadt Löningen sowie Gemeinden Lastrup und Lindern sowie für die Wahl des Stadtrates und die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Löningen am 12.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke der Stadt Löningen kann in der Zeit vom **23.08.2021 bis 27.08.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten von **Montag bis Freitag** von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
von **Montag bis Mittwoch** von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie am **Donnerstag** von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
im Rathaus der Stadt Löningen, Bürgerbüro, Zimmer I.3, Lindenallee 1, 49624 Löningen, eingesehen werden. Ein Fahrstuhl ist vorhanden.  
Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt.  
Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes (BMG) unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruches verwendet werden.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Beschäftigten der Stadt bedient werden darf.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **27.08.2021, bis 12.30 Uhr**, im Bürgerbüro der Stadt Löningen, Zimmer I.3, einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.  
Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die Einlassungen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **21.08.2021** eine **Wahlbenachrichtigung**.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**  
Für die Wahl im Wahllokal reicht die Wahlbenachrichtigungskarte in Verbindung mit dem Personalausweis aus.  
Für die Briefwahl wird ein Wahlschein benötigt.
4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
  - 4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
  - 4.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Stadt Löningen im Rathaus während der oben genannten allgemeinen Öffnungszeiten oder online unter [www.loeningen.de](http://www.loeningen.de) beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind un-

zulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen; Nummer 5, Absatz 1, Satz 2 findet keine Anwendung. Bewerberinnen und Bewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlschein erteilt. Ist die wahlberechtigte Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so muss dies aus dem Wahlschein hervorgehen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **10.09.2021, 13.00 Uhr**, beantragen.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

**Verlorene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.**

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (11.09.2021, 12.00 Uhr) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können **nur** durch Briefwahl wählen.

Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) ihren Wahlschein,
- b) ihren/ihre Stimmzettel im Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Löningen, 09.08.2021

In Vertretung

Thomas Willen  
(Erster Stadtrat)